

Personalien

CBH verstärkt medienrechtliche Praxisgruppe mit Winfried Seibert



Winfried Seibert

Rechtsanwalt Winfried Seibert wechselte zum 1. September 2012 zur Kölner Kanzlei CBH. Er berät und vertritt eine Vielzahl prominenter Persönlichkeiten in medien- und urheberrechtlichen Auseinandersetzungen und berät Medienunternehmen im Bereich des Presse- und Äußerungsrechts.

Nach dem Zugang des ehemaligen Richters am Bundesverwaltungsgericht Dr. Martin Pagenkopf im Bereich des Glücksspielrechts findet mit Winfried Seibert eine weitere prominente Juristenpersönlichkeit in der von den Partnern Dr. Manfred Hecker und Dr. Markus Ruttig geleiteten medienrechtlichen Praxisgruppe einen neuen Wirkungsbereich.

Vogel & Partner eröffnen in Stuttgart – Zusammenarbeit mit Hössle Patentanwälte



Ralf Klühe



Marc Strittmatter

Die auf IT-Recht spezialisierte Karlsruher Sozietät Vogel & Partner verstärkt sich mit zwei weiteren Partnern. Dr. Ralf Klühe, vormals Luther, und der frühere IBM-Chefjurist Prof. Dr. Marc Strittmatter führen ab sofort das neue

Stuttgarter Büro, das noch zum Jahreswechsel um einen Arbeitsrechtler ergänzt wird.

Das Team um den IT-Rechtsexperten und Namenspartner Prof. Dr. Rupert Vogel (50) deckt durch diesen Ausbau mit nunmehr sieben Rechtsanwälten alle Facetten des IT- und IP-Rechts sowie die damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen in Unternehmen ab. Drei Rechtsanwälte werden in einem weiteren Schwerpunktbereich der Kanzlei, den deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen, vor allem mit Blick auf die IT-Branche, tätig sein. Vogel & Partner hatte sich zum 1. Juli 2011 aus der im IT-Recht bekannten, inzwischen aufgelösten Karlsruher Kanzlei Bartsch und Partner mit den Partnern Dr. Oliver Meyer-van Raay, Uwe Schneider, Prof. Dr. Rupert Vogel und Alexander Wiele gebildet. Dr. Ralf Klühe (43) ist auf IT-Recht, insbesondere auf die Beratung komplexer IT- und E-Commerce-Projekte spezialisiert. Er berät seine Mandanten, zu denen unter anderem Technologieunternehmen, Internet- und Werbeagenturen gehören, darüber hinaus auch umfassend im Gewerblichen Rechtsschutz und im Wettbewerbsrecht. Nach über sechs Jahren bei Luther führte er seit Mai 2011 seine eigene Kanzlei in Stuttgart. Er wird unterstützt durch Prof. Dr. Marc Strittmatter (44) als Of Counsel. Strittmatter, der seit seinem Berufseinstieg als Anwalt umfassend im IT-Recht berät und zu den Cloud-Computing-Juristen der ersten Stunde zählt, war seit 2002 bei IBM in Stuttgart in der Beratung von Outsourcingprojekten tätig. Im März 2010 wurde er zum Gesamtleiter Recht, im März 2011 zum IBM Executive berufen und folgte dann einem Ruf an die Hochschule Konstanz (HTWG), wo er den neuen Studiengang Wirtschaftsrecht mit einem Schwerpunkt im IT-Recht mit aufbaute.

In enger Kooperation mit der ebenfalls dort ansässigen, traditionsreichen Kanzlei Hössle Patentanwälte werden Vogel & Partner zudem die grenzüberschreitende Beratung beim gewerblichen Rechtsschutz verstärkt bearbeiten. Namenspartner Markus Hössle und seine Partner Michael Deissler und Dr. Judith Lehmann sowie Patentanwalt Dr. Nils Perchenek beschäftigen sich in einem Netzwerk von Korrespondenzkanzleien in mehr als 70 Ländern weltweit vor allem mit dem Schutz computerimplementierter Erfindun-

gen. Die Kanzlei berät regelmäßig im Rahmen der Patentprozesse zwischen Smartphone-Anbietern in Deutschland sowie bei Kfz-Technologie, Mechanik, Chemie, Life Sciences und Healthcare.

Dr. Sami Bdeiwi neu bei volke 2.0



Sami Bdeiwi

Seit 1. September 2012 verstärkt Rechtsanwalt Dr. Sami Bdeiwi die Kanzlei volke 2.0 in Lünen. Er war zuvor mehrere Jahre für die überörtliche und international tätige Kanzlei Busc Heberer Fromm in den Practice Groups Gewerblicher Rechtsschutz und Medienrecht sowie Informationstechnologie und Telekommunikation tätig. Bdeiwi ist der fünfte Berufsträger bei volke 2.0. Die Kanzlei ist auf die Bereiche Intellectual Property und Information Technology spezialisiert.

Veranstaltungen

Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht – 1. Josef Kohler-Symposium

Von der Fachöffentlichkeit teils noch unbemerkt wurde im Mai 2012 das Institut für Immaterialgüterrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin reanimiert. Zum Namenspaten des Instituts ausserkoren wurde Josef Kohler (1849 - 1919), ein Rechtsgelehrter, der mit schier unbändigem Fleiß nicht nur das Immaterialgüterrecht grundlegend prägte, sondern mit seiner Professur an der „Universität Berlin“ auch das Zivil- und Zivilpressrecht, das Handels- und Strafrecht sowie die Rechtsphilosophie besetzte.

Ein Symposium zu „Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht“ bildete am 4. 10. 2012 den fachwissenschaftlichen Auftakt für das Kohler-Institut. Das Eröffnungsreferat hielt Prof. Karl-Nikolaus Peifer (Universität Köln). Im Mittelpunkt stand die Frage: Was nun ist eine angemessene Vergütung für Urheber? „Wir wissen es immer noch nicht“, beschied Peifer und erachtete es als möglicherweise undefinierbar, was angemessen und redlich ist. Im Ergebnis sei eine angemessene Vergütung eine angemessene Beteiligung.

Mehrere Redner diskutierten das BGH-Urteil Honorarbedingungen Freie Journalisten (Az. I ZR 73/10 vom 31. 5. 2012, K&R 2012, 597). Nach Peifers Einschätzung sei § 31 Abs. 5 UrhG nur eine Auslegungsregel. Ferner könne auch nicht entlang des durch § 11 S. 2 UrhG ergänzten Leitbilds eine Inhalts- bzw. Preiskontrolle von Rechteübertragungsklauseln vorgenommen werden. „Buy-Outs und Pauschalzahlung bleiben zulässig“, erklärte Peifer zur BGH-Rechtsprechung.

Eine insoweit andere Ansicht vertrat in seinem Schlussbeitrag Prof. Artur-Axel Wandtke (Humboldt-Universität Berlin). Er sieht in § 31 Abs. 5 UrhG, i. V. m. § 11 S. 2 UrhG und § 307 BGB, eine zwingende Regel, die einen Wandel herbeiführen könne. Den Urhebern sei nach seinem Dafürhalten mit der BGH-Entscheidung Honorarbedingungen ein Bärendienst erwiesen worden. Prof. Axel Metzger (Leibniz-Universität Hannover) ergänzte, dass bezüglich der wirtschaftlich oft bedeutenden Nebenrechte auch im Lichte der neuen BGH-Rechtsprechung eine AGB-Kontrolle erfolgen könne. Facettenreich wurde das Zusammenwirken der Urheber und Verwerter im weiteren Tagungsfortgang von den anwesenden Fachwissenschaftlern, Rechtsanwälten, Richtern, Vertretern der Rechteinhaber und Kreativen beleuchtet. So konstatierte etwa Peifer schon in der ersten Diskussionsrunde sein Bedauern, dass „die Symbiose von Verwertern und Urhebern in der digitalen Welt brüchig wurde“.

Im zweiten Tagungsvortrag widmete sich Metzger dem Thema „Beteiligungsgrundsatz und Fairness“. Sein Petitum: Die soziale Frage des Urhebers sei nicht mit Mitteln des Urhebervertragsrechts zu lösen, vielmehr müsste eine ehrlichere Debatte die Steuerung über Umverteilung etwa in Kulturpolitik und Steuerrecht einbezie-

hen. Rechtsanwalt Dr. Paul Katzenberger (Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München) referierte zu „Gemeinsame Vergütungsregeln als kollektives Instrument“ und bezog sich dabei unter anderem auf die bisherige Anwendung der §§ 36, 36a UrhG. Er erinnerte an die strukturelle Überlegenheit auf Verwerterseite: Nur 1,5 Prozent der Kreativen seien Superstars, welche die Vertragsbedingungen verhandeln könnten.

Der Vortrag von Dr. Christian Sprang (Börsenverein des Deutschen Buchhandels) erweiterte den Blick von Urhebern und Verwertern um die Nutzer. „Als Rechteinhaber sollte man es den Nutzern leicht machen“, sagte Sprang. „Wir müssen vereinfachte Lizenzierungsformen finden und Verständnis der Urheber dafür gewinnen.“ Er verwies darauf, dass 42 Prozent der Lizenzanfragen bei Verlagen außerhalb deren Bürozeiten eingingen. Sprang stellte drei neuere Lizenzierungsmodelle vor, nämlich MVB RightsLink, die seit Jahresanfang aktive VG Wort Digital Copyright Lizenz sowie die Open Access-Lizenz der Research Councils United Kingdom. Ferner schilderte Sprang Gefahren, die sich bei einer lizenzrechtlichen Freigabe etwa des Bearbeitungsrechts ergeben könnten. Ein Vergleich vom Arbeitnehmererfindungsgesetz zum Arbeitnehmerurheberrecht zog Prof. Christoph Ann (Technische Universität München), etwa in Hinblick auf Softwareprogrammierer und Designer.

Mit den vor zehn Jahren eingezogenen Leitplanken der §§ 31 ff. UrhG sei das Ziel, die Besserstellung des Urhebers, noch nicht erzielt worden, resümierte die einladende Prof. Dr. Eva Inés Obergfell (Humboldt-Universität Berlin). Obergfell hielt tags darauf ebenfalls in der Heilig-Geist-Kapelle inmitten Berlins ihre Antrittsvorlesung mit fünf Thesen zu „Erwünschter Paradigmenwechsel oder schleicher Wandel? Neue Begründungsmuster im Urheberrecht.“ Beim 1. Josef-Kohler-Symposium ist der Tagungsleiter rund um Prof. Dr. Eva Inés Obergfell und den einzelnen Referenten jedenfalls besonders dafür zu danken, dass sie, unprätentiös und teils spontan, ihre eigenen Redebeiträge kürzten, um sich so trotz eines enteilenden Zeitplans den vielfältigen und mitunter kontroversen Stimmen aus dem Auditorium zu stellen. Bene docet, qui bene distinguit!

Thomas Hartmann

Neue Bücher

Bausewein, Christoph: Legitimationswirkung von Einwilligung und Betriebsvereinbarung im Beschäftigtendatenschutz – Reichweite der Befugnis des Arbeitgebers zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Anbahnung und Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses – Oldenburg: OIWR Verlag, 2012, 253 S., 49,80 Euro

Der Verfasser stellt im Rahmen seiner Dissertation die rechtlichen Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes dar und erläutert, welche Beschäftigtendaten der Arbeitgeber in zulässiger Weise erheben, bearbeiten und nutzen darf. Dabei geht er darauf ein, unter welchen Umständen Betriebsvereinbarungen und Einwilligungen im Beschäftigungsverhältnis eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Beschäftigtendaten gestatten können. Der Autor konkretisiert den in vielerlei Hinsicht auslegungsbedürftigen und umstrittenen § 32 BDSG, der im Rahmen der BDSG-Novelle II 2009 als besondere Regelung des Beschäftigtendatenschutzes ins Gesetz aufgenommen wurde. Schließlich geht er einigen in der Arbeitswelt kontrovers diskutierten Rechtsfragen nach, wie etwa der Frage, inwiefern Internetrecherchen über Bewerber und Mitarbeiter (z. B. in Sozialen Netzwerken und Suchmaschinen), Blutuntersuchungen und Persönlichkeitstests zulässig sind und ob der Arbeitgeber, auch um seiner Fürsorgepflicht nachzukommen, Beschäftigte mittels Gesundheitsmonitoring überwachen darf. Weiter wird diskutiert, ob der Arbeitgeber zu Personalentwicklungszwecken Beschäftigtendaten verwenden, sog. Skilidatenbanken unterhalten und eigeninitiativ Computerdateien des Beschäftigten löschen darf. v/

Müller, Sebastian Karl: Der Begriff „Bestellung“ im deutschen und europäischen Fernabsatz- und E-Commerce-Recht – Oldenburg: OIWR Verlag, 2012, 392 S., 59,80 Euro

Gegenstand der Dissertation ist die Auslegung des Begriffes „Bestellung“ im europäischen und deutschen Fernabsatz- und E-Commerce-Recht, wenn dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer sonstigen Leistung verwendet wird. In diesem Rahmen werden solche Vorschriften einbezogen, die dem europäischen und deutschen Fernabsatz- und E-Commerce-Recht zuzuordnen sind. Das Ergebnis der Auslegung soll in erster Linie die Frage beantworten, welche materiell-rechtliche Bedeutung eine Bestellung für den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung einer bestimmten Ware bzw. Erbringung einer bestimmten Leistung hat. Die Untersuchung endet mit einer zusammenfassenden Betrachtung, die u. a. Handlungsempfehlungen an den Richtliniengeber und deutschen Gesetzgeber für Änderungen der Terminologie in den auslegungs-relevanten Normen beinhaltet. v/

Röhl, Christoph: Schutzrechte im Sport – Zum Schutz der Sportbeteiligten vor einer kommerziellen Ausbeutung in elektronischen Datenbanken – Berlin: Duncker & Humblot, Band 39, 2012, 673 S., 148 Euro

Das Internet-Zeitalter stellt auch den Sport vor neue, immense Herausforderungen. Denn der moderne Profisport eröffnet allen Beteiligten vielfältige Vermarktungsmöglichkeiten, besonders im Bereich des Internet. Der Verfasser behandelt im Rahmen seiner Dissertation die Frage, in welchem Umfang den Sportbeteiligten Schutzrechte zustehen können. Der Autor beleuchtet dabei zunächst die Bedeutung des Sports im Informationszeitalter. Anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Sport“ sowie dem Phänomen der elektronischen Datenbank. Schließlich werden die notwendigen Grundlagen herausgearbeitet und der Kreis der potentiellen Schutzrechte im Sport vorgestellt. Sodann erfolgt eine umfassende Untersuchung, welche Elemente der Sportausübung überhaupt und in welchem Umfang zugunsten der jeweiligen Sportbeteiligten Ausschließlichkeitsrechte begründen können. Die ökonomisch äußerst bedeutsamen Bereiche der Sportübertragungsrechte und der Eventmarken werden in dem Werk ebenso eingehend beleuchtet, wie der rechtliche Schutz von Regelwerken, Spielplänen, Tabellen, Logos, Jingles und Eventslogos. Im Anschluss daran folgt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen in die als geschützt erkannten Rechtspositionen der Sportbeteiligten eingegriffen wird, wenn nicht berechnigte Dritte auf vermarktete Elemente des Sports zugreifen und diese in kommerzieller Absicht in elektronische Online-Datenbanken einspeisen. Weiter wird auch auf die Frage des anwendbaren Sachrechts bei Internet-Streitigkeiten eingegangen und der Namens- und Bildnisschutz der Sportbeteiligten umfassend erörtert. v/

Schmidt-Bens, Johanna: Cloud Computing Technologien und Datenschutz – Oldenburg: OIWR Verlag, 2012, 85 S., 24,80 Euro

Die Autorin untersucht die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Cloud Computing Technologien zur Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich und präsentiert rechtliche sowie technische Lösungsansätze. Nach einer Vorstellung der am Markt angebotenen Cloud-Modelle erfolgt eine Prüfung entlang der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Zulässigkeit cloudbasierter Datenverarbeitung im nationalen Raum sowie in der EU/EWR. Ausgehend von dem im Datenschutzrecht geltenden sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, beleuchtet die Autorin die Möglichkeiten der Einwilligung, der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG und der erlaubten Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 28 BDSG. Im Anschluss daran erfolgt eine Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit cloudbasierter internationaler Datentransfers. Ergänzend zum Datenschutz nimmt die Autorin vereinzelt auch Aspekte der IT-Sicherheit in die Prüfung mit auf. v/